



Satzung des Celler Badminton-Clubs

in der Fassung vom 04.03.2015

§ 1

Name, Sitz, Zweck

1. Der am 24.08.1968 gegründete Verein führt den Namen "Celler Badminton-Club". Der Verein hat seinen Sitz in Celle. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Celle eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Niedersächsischen Badminton-Verbandes.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Badmintonsports als Leistungs- und Breitensport und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und seinen Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerben der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderquartals unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) Wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) Wegen unehrenhafter Handlungen,
- d) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- e) Wegen groben unsportlichen Verhaltens.

4. Erscheint der Betroffene nicht zum Anhörungstermin, wird das Verfahren ohne Anhörung weiterbetrieben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen Maßnahme b) kann Berufung beim Verbandsgericht des Niedersächsischen Badminton-Verbandes eingelegt werden.

§ 5

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die eine mindestens zehnjährige Vorstandstätigkeit geleistet haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühr und Beiträge.
2. Die Aufnahmegebühr und die monatlichen Mitgliedsbeiträge werden für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer Beitragsordnung schriftlich festgehalten.
3. Aufnahmegebühr und Beiträge sind unmittelbar auf das Vereinskonto zu zahlen. Sie sind einklagbar.
4. Die Aufnahmegebühr beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrages.
5. In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Der Jugendliche muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) Der Gesamtvorstand,
- c) Der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Aushang am schwarzen Brett des Vereins in der Trainingshalle unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und zusätzlich einer Anzeige in der Celleschen Zeitung mit einer Frist von 2 Wochen.
5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge,
 - g) Verschiedenes,
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentliche Beiträge, soweit diese erforderlich sind.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Anträge können gestellt werden: a) Von den Mitgliedern,
b) Vom Vorstand.
10. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur Abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

11. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

12. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 10

Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.

2. Dem Vorstand gehören, außer dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart, der Sportwart, der Jugendwart, der Pressewart und gemäß § 12 zwei Jugendvertreter an.

3. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein.

Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) Die Wahrnehmung aller Interessen des Vereins,
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Die Bewilligung von Ausgaben,
- d) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
- e) Entscheidung über Anträge auf Beitragsermäßigung,
- f) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist als geschäftsführender Vorstand für solche Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes bei nächster Gelegenheit zu informieren.

7. Der Vorstand kann Personen oder Ausschüsse zu seiner Unterstützung berufen.

8. Der Vorstand ist berechtigt, Personen hauptamtlich oder nebenamtlich für die Durchführung der Aufgaben des Vereins gegen angemessenes Entgelt anzustellen. Zwei Ämter können sich auf eine Person im Gesamtvorstand vereinigen.

§ 11

Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 12

Vertretung der Jugendlichen

Die Jugendlichen vertreten ihre Interessen selbst.

Sie wählen in der Mitgliederversammlung bis zu 2 Jugendvertreter. Die Jugendvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Sie sind Mitglieder des Gesamtvorstandes und an dessen Entscheidungen mit einer Stimme beteiligt. Wahlberechtigte für die Wahl der Jugendvertreter sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins, die am Wahltag das 10. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Wahlen

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zu einer neuen Wahl im Amt.
2. Die beiden Kassenprüfer werden im Wechsel von zwei Jahren gewählt. Ihre Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins, einschließlich sämtlicher Buchungsbelege, wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem einen Ersatzkassenprüfer.
3. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Die Prüfung bezieht sich auch auf die sinnvolle und sparsame Verwendung der Mittel.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwarts.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Badminton-Landesverband Niedersachsen e.V. zu Verwendung in der Jugendarbeit.

§ 17

Allgemeines

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 4. 03. 2015 in Celle genehmigt.